

Konstituierung des neu gewählten Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, 19. Juli 2008 im Ratssaal

Vereidigung der gewählten beschließenden Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die nicht dem Stadtrat angehören

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ein beschließender Ausschuss des Stadtrates. Für die dort stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 AGSG). Dieser Personenkreis wird somit den Mitgliedern des Stadtrates gleichgestellt. Damit ist auch Art. 31 Abs. 5 GO anwendbar mit der Folge, dass auch die nicht dem Stadtrat angehörig-stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen zu vereidigen sind. Da bisher keine Vereidigungen vorgenommen wurden, sind alle beschließenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen ohne Stadtratsmitglieder zu vereidigen, soweit sie nicht schon in der vergangenen Sitzungsperiode vereidigt wurden.

Der OBM Dr. Balleis vereidigt gemäß Art. 31 Absatz 5 der Bayerischen Gemeindeordnung die entsprechenden Jugendhilfeausschussmitglieder:

Mathilde Lins (Kinderschutzbund)

Berndt Urban (E-Werk)

Michael Heine (E-Werk)

Jutta Trommer (DPWV)

Leonhard Hirl (Arbeiterwohlfahrt)

Carmen Schmidtlein (kath. Jugend)

Hannelore Nowak (Ring deutscher Pfadfinderinnen und Pfadfinder)

E I D E S F O R M E L

Art. 31 Absatz 5 Gemeindeordnung

Ich schwöre Treue / dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland / und der Verfassung des Freistaates Bayern. /

Ich schwöre, / den Gesetzen gehorsam zu sein / und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. /

Ich schwöre, / die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren / und ihren Pflichten nachzukommen, /

so wahr mir Gott helfe.

(Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.)

Die Vorsitzende:

Der Schriftführer: